

Anhang 9 Softwarelösungen für nicht diagnostische Enterprise Operational IT (EOI)

Produktkategorie	Produkte
Softwarelösungen für nicht diagnostische betriebliche IT (EOI)	PerformanceBridge-Softwarelösungen DoseWise Radiation Management-Softwarelösungen

1. Lizenzbedingungen und -beschränkungen

1.1 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den AVB gelten die folgenden Lizenzbedingungen und -beschränkungen:

1.1.1 "Datum des Lizenzbeginns" bezeichnet das Datum, an dem Philips dem Kunden die EOI Solution(s)-Lizenzsoftware zur erstmaligen Verwendung zur Verfügung stellt, in Übereinstimmung mit den Nutzungsrechten und -beschränkungen gemäß den Vorgaben des Vertrages, nach Abschluss der Installation auf dem Kundenserver, der vom Kunden als Teil der kundenseitig bereitgestellten Hardware und Netzwerkinfrastruktur beigestellt wurde.

1.1.2 EOI Solutions Capital Modell. Dieses Lizenzmodell stellt eine dauerhafte Lizenz für eine EOI-Lösung dar, die ab Datum des Lizenzbeginns gilt. Es gelten die Lizenzbestimmungen des Vertrages inklusive aller im Philips Angebot aufgeführten Nutzungsbeschränkungen, den Ziffern 1.1.5-1.1.7, und 2-5 des vorliegenden Anhangs und den AVB.

1.1.3 Laufzeitlizenzmodell mit Wartungs- und Supportleistungen. Im Rahmen dieses Lizenzmodells gilt jede Lizenz für die EOI Software- und Servicelösung ab Datum des Lizenzbeginns (wie in obigem Abschnitt 1.1.1. festgelegt) und läuft für den im Angebot angegebenen Lizenzzeitraum ("Laufzeit-Lizenz"). Es gelten die Lizenzbestimmungen des Vertrages inklusive aller im Philips Angebot aufgeführten Nutzungsbeschränkungen, den nachfolgenden Ziffern des vorliegenden Anhangs und den AVB. Philips gewährleistet während der Laufzeit die Systemverfügbarkeit durch Wartungs- und Supportleistungen wie in Anhang 9 A beschrieben. Die Verpflichtung zur Leistung der Lizenzvergütung besteht auch dann, wenn die EOI Software- und Servicelösung nach der Übergabe zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich werden sollte. Die Haftung von Philips ist – soweit gesetzlich zulässig – auf vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden beschränkt. Die Lizenz für eine Softwarelösung läuft am letzten Jahrestag des Lizenzbeginns ab, basierend auf der Anzahl der Jahre der Laufzeit-Lizenz, wenn der Kunde die Lizenzlaufzeit zuvor nicht verlängert hat.

1.1.4 Abonnementoption für Softwarelösung. Im Rahmen des Subskriptionsdienstmodells, beginnend mit dem Datum des Lizenzbeginns, erhält der Kunde eine Lizenz auf Basis eines Jahresabonnements für die im Angebot angegebene Anzahl von Jahren ("Abonnementlizenzzeitraum"), sowie die Wartung und den Support, wie in Anhang 9 A angeführt, gegen eine Jahresgebühr ("Abonnementoption für EOI-Software- und -Servicelösungen"). Es gelten die Lizenzbestimmungen des Vertrages inklusive aller im Philips Angebot aufgeführten Nutzungsbeschränkungen, den nachfolgenden Ziffern des vorliegenden Anhangs und den AVB. Philips gewährleistet die Systemverfügbarkeit durch Wartungs- und Supportleistungen wie in Anhang 9 A beschrieben. Die Verpflichtung zur Leistung der Lizenzvergütung besteht auch dann, wenn die EOI Software- und Servicelösung nach der Übergabe zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich werden sollte. Die Haftung von Philips ist – soweit gesetzlich zulässig – auf vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden beschränkt. Die Lizenz und sonstige Leistungen enden am Ende des letzten Jahrestags des Abonnementlizenzzeitraums ab, wenn der Kunde die Abonnementlaufzeit zuvor nicht verlängert hat.

1.1.5 Alle Lizenzen unterliegen einer begrenzten Anzahl von Standorten (nach physischer Adresse), Benutzern, Verbindungen und Untersuchungsvolumina, die im Angebot angegeben sind. "Standort" bedeutet in allen Fällen eine eindeutige physische Postanschrift für Bildgebungsgeräte, bei denen Nutzungsinformationen an die lizenzierte Software der EOI-Lösung gesendet oder von dieser abgerufen werden, und "Benutzer" bezeichnet die Anzahl der benannten Benutzer, bei denen es sich um Mitarbeiter oder Leiharbeitskräfte der juristischen Person des Kunden handelt, wie im Angebot und/oder in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich angegeben. Unter keinen Umständen darf ein Mitbewerber von Philips oder andere Hersteller, Vertriebshändler oder unabhängige Serviceorganisationen von Medizinprodukten EOI-Lösungen verwenden oder auf diese zugreifen. Der Kunde hat das Recht, einen Benutzer kostenlos durch einen anderen benannten Benutzer zu ersetzen, vorausgesetzt, dass der zu ersetzende Benutzer die lizenzierte Software für EOI-Lösungen dauerhaft nicht mehr verwendet, um dem Kunden Vorteile zu gewähren.

1.1.6 Vor der Abtretung von Lizenzen, einschließlich einer Abtretung im Rahmen des Kaufs von im Wesentlichen allen Vermögenswerten des Kunden, organischem Wachstum oder Expansionsplänen, versorgt der Kunde das Unternehmen Philips schriftlich mit angemessenen Daten, um zu ermitteln, wie sich solche Ereignisse auf die für die jeweilige Lizenz geltenden Lizenzbeschränkungen auswirken. Bei diesen Ereignissen muss der Kunde möglicherweise zusätzliche Lizenzen erwerben, um einer Änderung der Anzahl der Benutzer, Standorte, Verbindungen und des jährlichen Untersuchungsvolumens gerecht zu werden, bevor die lizenzierte Software für die EOI-Lösung für solche Ereignisse verwendet wird.

1.1.7 Vorbehaltlich der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Kunden, die sich aus der Nutzung der lizenzierten Software für die EOI-Lösung ergeben, gewährt Philips dem Kunden die entsprechende Lizenz gemäß dem angebotenen Modell. Alle Lizenzen für EOI-Lösungen sind nicht exklusiv und nicht übertragbar und unterliegen der Einhaltung der im Vertrag und der Lösungsbeschreibung innerhalb des Angebotes aufgeführten Nutzung, Rechte und Einschränkungen.

1.1.8 Die von Philips gemäß den Abschnitten 1.1.3 und 1.1.4 angebotenen Lizenzmodelle sind während ihrer im Angebot angegebenen Laufzeit ("Laufzeit") nicht kündbar. Das gesetzliche Recht zu vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

1.1.9 Haftungsbeschränkungen. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Personen, deren Verschulden Philips nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

2. Abrechnung basierend auf kundenseitig verursachtem Verzug.

2.1 Alle Installationen der EOI-Lösungen beginnen spätestens neunzig (90) Tage ab dem Datum, an dem Philips eine Kundenbestellung für diese Lösung erhalten hat ("Zeitraum des Installationsbeginns für EOI-Softwarelösung erforderlich"). Philips hat das Recht, die Abrechnungsstart entweder auf das (i) Datum des Lizenzbeginns oder (ii) auf den Ablauf des erforderlichen Beginns des Installationszeitraums festzulegen, wobei der spätere Zeitpunkt nur dann eintritt, wenn die Installation von EOI-Lösung auf einer vom Kunden bereitgestellten Hardware noch nicht begonnen hat. In allen Fällen bedeutet die

Annahme von EOI-Lösungen am Lizenzbeginn das Datum, an dem Philips dem Kunden die EOI-Lösung nach Abschluss der Installation dieser lizenzierten Software auf der vom Kunden bereitgestellten Hardware zur Verfügung stellt.

3. Geistiges Eigentum an den EOI-Lösungen.

3.1 Die gemäß dem vorliegenden Vertrag gewährten Lizenzen für alle EOI-Lösungen, die gemäß den Ziffern 1.1.2-1.1.4 des vorliegenden Anhangs angeboten werden, haben keinerlei Auswirkungen auf das ausschließliche geistige Eigentum von Philips an der lizenzierten Software oder an Marken, Urheberrechten, Patenten, Geschäftsgeheimnissen oder auf sonstige geistige Eigentumsrechte von Philips (oder seinen Lieferanten) in Bezug auf die lizenzierte Software. Mit Ausnahme der im vorliegenden Anhang dauerhaft oder für die Laufzeit (gemäß in den Ziffern 1.1.3-1.1.4 angebotenen Optionen) aufgeführten Lizenzen behält Philips alle Rechte, Titel und Interessen an dem gesamten geistigen Eigentum an der bzw. im Zusammenhang mit der lizenzierten Software.

4. Leistungsbeschreibung für alle Abonnements von Performance Bridge-Lösungen und Datennutzung.

4.1 Eine Leistungsbeschreibung, die die Lizenzkriterien (wie oben in Ziffer 1.1.5 angegeben), die Verantwortlichkeiten seitens des Kunden und Philips für Softwareimplementierung, Schulung und/oder ggf. Beurteilungsergebnisse angibt, muss von beiden Parteien schriftlich unterzeichnet und mit der Kundenbestellung eingereicht werden. Als Teil der Performance Bridge Practice-Lösung stellt Philips allen seinen Kunden Benchmarking-Informationen über den Kundenstamm im Allgemeinen zur Verfügung, die für die Nutzung der Performance Bridge Practice-Lösung als Ganzes gelten, sowie Best-Practice-Informationen, die auf den Erfahrungen der Benutzer von Philips Produkten basieren. Dabei de-identifiziert Philips jedoch Kundendaten. Philips kann Kundeninformationen zur Unterstützung solcher Benchmarking-Ergebnisse verwenden, und dieser Prozess der De-Identifizierung muss auf dem Gelände des Kunden stattfinden. Eine Trennung dieser Daten von der Benchmarking-Datenbank ist nicht möglich, daher hat Philips das Recht, diese Daten nach Auslaufen des vorliegenden Anhangs weiterhin zu verwenden, vorausgesetzt, dass Philips die Daten schützt und für eine solche Verwendung gemäß dieser Ziffer 4 schadlos hält. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden darf Philips in keinem Fall den Namen des Kunden in einer Pressemitteilung oder in Marketingmaterialien verwenden. Philips behält sich das Recht vor und kann Benchmarking-Informationen in Marketingmaterialien oder Werbung verwenden, sofern diese in Übereinstimmung mit vorliegendem Anhang erfolgen und keinem bestimmten Kunden zugeordnet werden. Philips kann diese de-identifizierten Informationen zur Optimierung der EOI-Lösungen, einschließlich der Wartungsfreundlichkeit, sowie der Philips Produkte verwenden, bei denen diese de-identifizierten Daten entstanden sind. In allen Fällen werden diese Optimierungen allen EOI-Kunden zum Kauf angeboten. Philips verteidigt, entschädigt und hält den Kunden von jeder Verletzung seiner Verpflichtungen aus vorliegendem Vertrag in Bezug auf die zulässige Nutzung de-identifizierten Daten zu Vergleichszwecken, für Marketing, Werbung oder zur Verbesserung der Wartungsfreundlichkeit der EOI-Lösungen schadlos.

4.2 im Fall von Performance Bridge führt ein Lösungsberater von Philips die in der Produktbeschreibung für diese Leistung aufgeführten Aufgaben im Angebot und/oder der Leistungsbeschreibung durch. Dies umfasst alle Schulungen, die Berichterstellung und die Ergebnisse der jährlichen Besprechungen, die im Angebot und/oder Leistungsbeschreibung für diese Person aufgeführt sind. Philips behält alle Rechte, Titel und das geistige Eigentum inklusive Urheberrechte in Bezug auf alle Ideen, Verfahren oder Algorithmen, die vom Lösungsberater zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen eines Angebots verwendet werden. Der Kunde erhält an den spezifischen Kundenberichten, die vom Lösungsberater übergeben werden, eine unbefristete, unwiderrufliche, nicht übertragbare, nicht ausschließliche Lizenz, diese Berichte zur Unterstützung der Workflow-Optimierung des Kunden und der internen Technikerschulung zu verwenden. Der Lösungsberater passt Softwarecode oder Funktionen zur Berichterstellung nicht an. Alle Rechte, Titel und Interessen an der lizenzierten Software, die zur Erstellung der Berichte und der Performance Bridge-Lösung verwendet wird, verbleiben bei Philips, mit Ausnahme der dem Kunden gemäß vorliegendem Vertrag gewährten Lizenzen und des Urheberrechts an dem Kundenbericht, der dem Kunden ausgehändigt wird. Ungeachtet des Vorgenannten sind alle Kundendaten im Besitz des Kunden. Philips darf diese Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und gemäß vorliegendem Anhang verwenden.

5. Vom Kunden beigestellte Hardware/vom Kunden verwaltete IT-Supportstruktur.

5.1 vom Kunden beigestellte IT-Infrastruktur. Der Kunde ist für die Beschaffung der gesamten Hardware (einschließlich Server-, Speicher- und Client-Geräte) und Netzwerkbandbreite gemäß der Leistungsbeschreibung ("vom Kunden beigestellte Hardware und IT-Infrastruktur") zuständig. In jedem Fall ist der Kunde allein verantwortlich für den Umgang mit Bedrohungen durch Viren, wie dies für die lizenzierte Software gilt, sowie für die tägliche Datensicherung. Daher ist der Kunde für den gesamten Datenverlust verantwortlich, mit Ausnahme des Datenverlusts, der ausschließlich durch Fernwartung und Fernsupport der lizenzierten Software durch Philips verursacht wird. Darüber hinaus beschränkt sich die Verantwortung von Philips in einem solchen Fall auf den Zeitraum vor dem Datum, an dem der Kunde zur Datensicherung gemäß vorliegendem Vertrag verpflichtet war.

5.2 Gerätetypen des Kundenclients. EOI-Lösungen dürfen ausschließlich mit Client-Gerätetypen und den im Angebot angegebenen Mindestkonfigurationsspezifikationen verwendet werden. EOI-Lösungen sind in allen Fällen nicht für die Verwendung auf mobilen Geräten konzipiert oder empfohlen. Philips übernimmt keine Verantwortung für daraus entstehende Probleme.

5.3 Drittanbieter-Schnittstellen für DoseWise. Alle Lizenzgebühren für DoseWise gelten nur für die Verwendung mit Philips Produkten. Die Verwendung von Produkten, die über die Produkte von Philips hinausgehen, liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, und zwar in Bezug auf Risiken und Kosten, einschließlich der Verbindung der EOI-Lösung mit einem von einem OEM hergestellten Medizinprodukt, das nicht von Philips stammt.

Anhang 9-A Jährliche Wartung und Support für die EOI-Lösungen

1. TELEFON- UND REMOTE-SUPPORT.

1.1. Telefonsupport. Die Abdeckung für Telefon- und Remote-Support ist in allen Software-Wartungsverträgen enthalten. Der technische und klinische Telefon- und Remote-Support-Service steht vierundzwanzig Stunden am Tag und sieben Tage die Woche zur Verfügung, einschließlich an von Philips anerkannten Feiertagen.

1.2 Fernzugriff Und Diagnose. Philips kann per Fernzugriff auf die EOI-Lösung zugreifen, um Services durchzuführen. Der Kunde stellt Philips Fernzugriff auf die EOI-Lösung zur Verfügung.

1.3. Vor-Ort-Lösungsschritte bei Softwareproblemen. Die primär zum Einsatz kommende Methode von Philips für Dienstleistungen an der Software sind telefonische Dienstleistungen und Philips Remote Services ("PRS"). Philips kann nach eigenem Ermessen Software-Support vor Ort bereitstellen, um Softwareprobleme zu beheben, die nicht über die primär zum Einsatz kommende Lösungsmethode von Philips behoben werden können. Der Vor-Ort-Service findet am nächsten Werktag statt, Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 5:00 Uhr Ortszeit, ausgenommen von Philips anerkannte Feiertage, und umfasst Arbeits- und Reisekosten, die für die Erbringung von Reparaturarbeiten erforderlich sind.

1.4 InCenter-Zugang. Philips bietet dem Kunden Zugriff auf das webbasierte Support-Tool von Philips für die Systeme, die von dem Vertrag abgedeckt werden.

1.5 Online-Schulungen. Der Kunde hat während der Laufzeit des Vertrages Anspruch auf unbegrenzten Zugang zum virtuellen Klassenzimmer im Philips Learning Center.

2. SCHNITTSTELLEN-SUPPORT.

Philips unterstützt die DICOM- und HL7-Kommunikation zu und von der EOI-Lösung gemäß den Standardspezifikationen von Philips, die für jeden Nachrichtentyp veröffentlicht wurden. Im Falle neuer Software-Versionen, die im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung bereitgestellt werden, stellt Philips Folgendes zur Verfügung:

2.1 Wenn die EOI-Lösung, die Interoperabilitäts-Mapping-Engine oder das biomedizinische Gerät auf die neueste Version upgedradet werden, stellt Philips die eingehende und/oder ausgehende Kommunikation wieder auf die vor dem Upgrade-Termin gültige Bedingung ein.

2.2 Der Schnittstellen-Support von Philips umfasst nicht die Änderung einer Schnittstelle aufgrund von Schnittstellenänderungen in Hardware oder Software von Drittanbietern oder den Ersatz eines Philips Interoperability Mapping Engine-Produkts durch ein anderes Interoperability Engine-Produkt. Im Falle eines geplanten Upgrades der EOI-Lösung, bei dem Änderungen an den Schnittstellenspezifikationen vorgenommen werden, verlangt Philips, dass dem Philips detaillierte technische Informationen zu solchen Änderungen mindestens neunzig (90) Tage vor dem geplanten Upgrade zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall arbeitet Philips mit dem Drittanbieter zusammen, um Änderungen der Schnittstellenspezifikationen zu unterstützen und des Schnittstellenformats zu verstehen, und kann die EOI-Lösung ändern und aktualisieren, um diese neuen Schnittstellenspezifikationen zu unterstützen. Es entstehen zusätzliche Kosten für den Kunden, die von Philips und dem Kunden genehmigt werden müssen. Den Zeitplan für diese Unterstützung werden Philips und der Kunde miteinander abstimmen. Philips ist nicht verantwortlich für Probleme, die durch Änderungen an der Software oder den Schnittstellen von Drittanbietern entstehen, die zu Fehlern bei der Beantwortung von Anfragen oder dem Senden von Daten an eine EOI-Lösung führen.

3. SOFTWAREVERSIONEN UND -AKTUALISIERUNGEN.

Wenn für die EOI-Lösung eine neue Softwareversion oder ein Update verfügbar ist und die Anforderungen des Vertrages erfüllt sind, aktualisiert Philips die Anwendungssoftware für die EOI-Lösung während der Laufzeit des Vertrages wie folgt:

3.1 Philips stellt neue Softwareversionen und Softwareupdates für die lizenzierten Anwendungen der EOI-Lösung zur Verfügung, die ursprünglich vom Kunden erworben wurden. Software von Drittanbietern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Client- und Server-Betriebssystemlizenzen zur Verwendung solcher Updates, Datenbanksoftwarelizenzen und Antivirensoftware, ist nicht enthalten. Hardwareaktualisierungen und Hardware-Ersatz sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

3.1.1 Funktionalität. Der Kunde ist berechtigt, Update und Upgrades für die Anwendungen der EOI-Lösung zu erhalten, die Philips grundsätzlich für Kunden gewerblich zur Verfügung stellt, die Wartungs- und Support für dieselbe EOI-Lösungs-Anwendung mit derselben Softwareversion und den gleichen erworbenen Optionen haben, die der Kunde ursprünglich erworben hat, ausgenommen Gebühren für professionelle Dienstleistungen in Bezug auf Upgrades. Der Kunde erkennt an, dass bestimmte Funktionen, die in aktuellen Softwareversionen zur Verfügung stehen und in früheren Versionen zur Verfügung gestanden haben, möglicherweise in zukünftigen neuen Softwareversionen nicht verfügbar sind.

3.1.2 Hardwareaktualisierungen und Hardware-Ersatz. Softwareversionen, Updates, Upgrades und Fixes erfordern möglicherweise Hardwareaktualisierungen oder den Ersatz von Hardware. Der Kunde ist für alle derartigen Hardwareaktualisierungen oder Ersatzgeräte verantwortlich. Die Installation von Upgrades und der klinische Support für die Installation unterliegen den Bedingungen der vorliegenden AVB.

3.2 So erhalten Sie eine neue Softwareversion:

3.2.1 Der Kunde muss alle dem Vertrag zugrunde gelegten Bedingungen einhalten, einschließlich der Verfügbarkeit der PRS-Funktion und des Zugriffs auf die EOI-Lösung durch Mitarbeiter von Philips.

3.2.2 Der Kunde hat in schriftlicher Form einen Kundenvertreter bei Philips anzugeben, der für die Auswahl und Planung der Installation neuer Softwareversionen gemäß vorliegendem Anhang durch den Kunden verantwortlich ist; und

3.2.3 Die EOI-Lösung, die die Version oder das Update erhält, muss den Spezifikationen der neuen Softwareversion entsprechen. Der Kunde stellt die Hardware oder Software für die EOI-Lösung bereit, die zur Erfüllung dieser Spezifikationen erforderlich ist.

**Sofern nicht ausdrücklich an anderer Stelle im Vertrag angegeben, umfassen Softwareversionen und -aktualisierungen nicht: Anwendungen, die nicht mit den EOI-Lösungen erworben wurden, einschließlich Software von Drittanbietern, wie Virenschutzsoftware, benutzerdefinierte Schnittstellensoftware von Drittanbietern, Betriebssystemsoftware für Client-Geräte oder Server-Hardware.

4. CUSTOMER SUCCESS MANAGEMENT SERVICES.

Während der Laufzeit des Anhangs weist Philips eine Ressource zu, die mit dem Kunden-Account, den wichtigsten Stakeholdern und der Vertragsabdeckung vertraut ist, um Folgendes zu gewährleisten:

4.1 Gegebenenfalls wird Philips jährlich zu einem beiderseitig zu vereinbarem Datum und Zeit ein Remote-Meeting mit Statusüberprüfungen planen und durchführen. Bei der Statusüberprüfung geht es um die verfügbaren Berechtigungen und die Planung. Die Statusüberprüfung kann alle Serviceprobleme der EOI-Lösungen, die während des vorangegangenen Zeitraums gelöst wurden, aufführen und alle offenen oder ungelösten Probleme prüfen.

4.2 Vor der Bereitstellung einer neuen Softwareversion koordiniert sich Philips mit dem vom Kunden zugewiesenen Mitarbeiter, um Abhängigkeiten in Bezug auf das Software-Upgrade und andere Servicevertragsberechtigungen festzustellen und eine Minderung herbeizuführen.

4.3 Die Parteien werden einen Plan zur Minderung der Abhängigkeiten entwickeln, um Ressourcenanforderungen, Hardwareanforderungen, Betriebssystemanforderungen, Interoperabilität und andere Abhängigkeiten bei der Bereitstellung eines neuen Software-Upgrades zu berücksichtigen.

5. JÄHRLICHE ÜBERPRÜFUNG.

Philips und der Kunde überprüfen die im Vertrag abgedeckten EOI-Lösungen jährlich, um die Anzahl der vom Kunden verwendeten Geräte, Verbindungen, Standorte oder jährlichen Untersuchungsvolumina zu ermitteln und den Preis anzupassen, wenn die tatsächliche Nutzung die erworbenen Lizenzen übersteigt.